fn_p1-sprachnachweis



der Nachweis der Sprachkenntnis scheint vom vereinfachten Verfahren unberührt. 3-Montasfrsit hin oder her, der Nachweis ist bei den folgenden Schutzstatus wohl nicht notwendig:

Stand: 26.07.17

Das Erfordernis des Nachweises einfacher Deutschkenntnisse (A1-Niveau) gilt für den Nachzug zu einem Schutzberechtigten mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 4 (Resettlement-Flüchtlinge), § 25 Abs. 1 (Asylberechtigte) und § 25 Abs. 2 (anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte) nicht, soweit die Ehe bzw. Lebenspartnerschaft bereits bestand als die schutzberechtigte Person ihren Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagerte, vgl. § 30 Abs. 1. Satz 3 Nr.1 AufenthG.

Quelle: https://familie.asyl.net/ausserhalb-europas/besondere-erteilungsvoraussetzungen/?L=0

Beste Grüße

Joachim Glaubitz

(Glaubitz 06/2017)

